Änderung der Bebauungsvorschriften

Die Bebauungsvorschriften werden in den folgenden Punkten geändert und ergänzt:

§ 1

Baugestaltung

Die Höhe der Gebäude mit Ausnahme der Terrassenhausbebauung darf vom tiefsten Punkt des umgebenden, planierten Geländes bis zur höchsten Traufe betragen:

- a) bei bergseits eingeschossigen und talseits zweigeschossigen Gebäuden: bergseits 3,60 m und talseits 6,60 m
- b) bei bergseits zweigeschossigen und talseits dreigeschossigen Gebäuden: bergseits 6,35 m und talseits 9,35 m.

Bei den Hauptgebäuden ist ein Kniestock von maximal 80 cm zulässig.

Die Vorschriften über die Dachneigung bleiben unverändert.

§ 2

Dachaufbauten

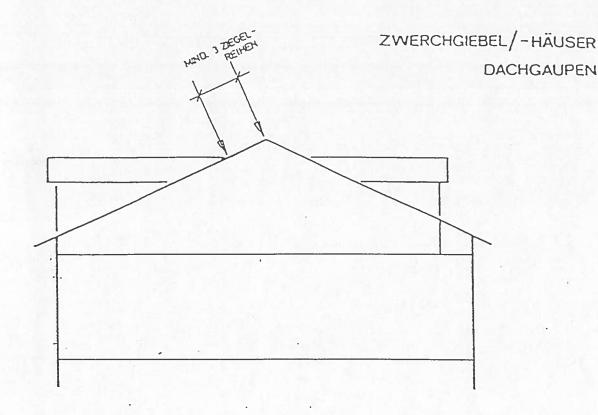
Soweit es zur Nutzung und Belichtung von Räumen im Dachgeschoß notwendig ist, sind die zeichnerisch dargestellten Dachaufbauten (Plan 1.1. und 1.2.) zulässig.

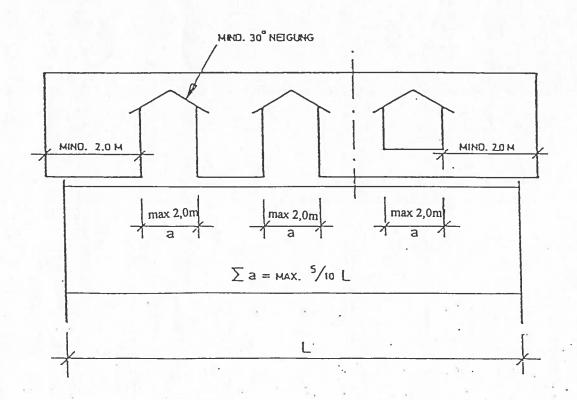
Wolfach, den 08. Mai 1995

Moser

Bürgermeister

DACHNEIGUNG <30°





DACHFIRST ÜBERGREIFENDE DACHFLÄCHEN

DACHNEIGUNG < 30°

